



## **Satzung**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Altbach am 03.05.2022 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte sowie der sonstigen ehrenamtlich für die Gemeinde Altbach Tätigen, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

#### **§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats**

(1) Gemeinderätinnen und Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird halbjährlich gezahlt:

- a) Als Grundbetrag von 10,00 € pro Monat.
- b) Als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 50,00 € je Sitzungstag.

(2) Jede Fraktion bzw. Gruppe des Gemeinderats erhält jährlich einen Zuschuss in Höhe von 100,00 € je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied auf Grundlage der Mitgliedsstärke zum 31.12. des Vorjahres. Die Auszahlung erfolgt zu Jahresbeginn.

### **§ 3 Entschädigung der Stellvertretung des Bürgermeisters**

(1) Bei Verhinderungen des Bürgermeisters erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese Entschädigung beträgt je angefangene Stunde 20,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird im Einzelfall nach dem tatsächlich notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

### **§ 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten**

(1) Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienste der Gemeinde Altbach wird als Ersatz für die Auslagen und den Verdienstaufschlag eine Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz gewährt.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt pro Stunde 10,00 €.

### **§ 5 Aufwendungen für Pflege und Betreuung Angehöriger**

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG sind auf Antrag gesondert durch die Gemeinde Altbach zu erstatten. Der Höchstsatz beträgt 10,00 € pro Stunde, der Tageshöchstsatz 100,00 €.

### **§ 6 Reisekostenvergütung**

Bei Tätigkeiten außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 2 – 5 eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG).

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.06.1985 außer Kraft.

### **Hinweis nach §4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Altbach, den 06.05.2022

gez. Martin Funk  
Bürgermeister